



### **Zur Vollzug der Maßregel (Schleswig-Holstein)**

#### **Zur Höhe der Telefongebühren in einer JVA, §§ 3 I, 32 StVollzG**

Ein privater Telefonanbieter in einer JVA in SH erhöhte die Gebühren. Für die Gefangenen bestand keine alternative Telefonmöglichkeit.

Der Antrag eines Gefangenen an die JVA, die Gebühren auf eine Höhe, wie sie außerhalb der JVA üblich sind, anzupassen, blieb erfolglos. Ebenso sein gerichtlicher Antrag und die anschließende Entscheidung des OLG. Erst seine Verfassungsbeschwerde brachte Erfolg.

Das BVerfG entschied, die aus dem Resozialisierungsgebot erwachsenden Anforderungen an die Wahrung der finanziellen Interessen von Gefangenen sind zu beachten. Ebenso gebietet dies die Fürsorgepflicht der JVA. Bei privaten Anbietern von Telefonleistungen in einer JVA muss die Anstalt sicherstellen, dass der ausgewählte Anbieter die Leistung zu marktgerechten Preisen erbringt.

*BVerfG (2.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 08.11.2017 – 2 BvR 2221/16 = NJW 2018, 144 – 145*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.